

**Anordnung des Dekans der Medizinischen Fakultät Nr. 3/2017. (01.03.)
über die Vergabe von Fakultätsauszeichnungen**

I. Allgemeine Regelungen

Rechtskraft der Verordnung

1. § (1) Die personelle Gültigkeit der vorliegenden Anordnung erstreckt sich auf:

- a) Öffentlich Bedienstete die im Rechtsverhältnis mit der Fakultät stehen und Personen die für ihre Arbeitsverrichtung im Rechtsverhältnis stehen,
- b) Öffentlich Bedienstete die im Rechtsverhältnis mit der Universität stehen und die die Tätigkeit der Fakultät erheblich unterstützen, im Falle der Erfüllung der Bedingungen der gegenwärtigen Anordnung,
- c) Ehemalige Angestellte der Universität, die vor der Pensionierung in einem wie in Punkt a) oder b) genannten Rechtsverhältnis waren, und die in der Anordnung definierten Bedingungen erfüllen,
- d) Personen die nicht im Rechtsverhältnis mit der Universität stehen, im Falle der Erfüllung der Bedingungen - der gegenwärtigen Anordnung,
- e) Personen, die im studentischen Rechtsverhältnis mit der Fakultät stehen,
- f) Fakultätseinrichtungen im Bildungswesen und andere Organisationseinheiten.

(2) Der sachliche Geltungsbereich der gegenwärtigen Anordnung umfasst die Auszeichnungen und Ehrenurkunden die von der Fakultät verliehen werden bzw. auf die Verordnung die sich auf die Verleihung bezieht.

II. Anerkennungen der Fakultät für die Organisationseinheiten im Bildung und Forschung

Das beste Ausbildungsinstitut

2. § (1) Der Dekan verleiht einmal jährlich die Auszeichnung mit dem Titel "Das beste Ausbildungsinstitut" für Organisationseinheiten, die herausragende Arbeit im Bildungswesen geleistet haben.

(2) Der Titel kann anhand der abgegebenen Stimmen von Student/-innen die für das Praktische Jahr (PJ) eingeschrieben sind, an drei Institutionen der Medizinischen Fakultät verliehen werden.

(3) An den Leiter der Organisationseinheit, welche den Titel gewonnen hat, überreicht der Dekan im Rahmen der Medizineritage eine Urkunde und einen Geldpreis.

Die beste Ausbildungsklinik

3. § (1) Der Dekan verleiht einmal jährlich die Auszeichnung mit dem Titel "Die beste Ausbildungsklinik" für Organisationseinheiten, die herausragende Arbeit im Bildungswesen geleistet haben.

(2) Der Titel kann anhand der abgegebenen Stimmen von Student/-innen die für das Praktische Jahr (PJ) eingeschrieben sind, an drei Einheiten der Patientenversorgung im Klinikzentrum verliehen werden.

(3) An den Leiter der Organisationseinheit, welche den Titel gewonnen hat, überreicht der Dekan im Rahmen der Medizinertage eine Urkunde und einen Geldpreis.

Hervorragende institutionelle und klinische Leistung des Jahres

3/A. § (1) Der Dekan hat das eigene Recht bzw. auf Empfehlung vom Hauptdirektor des Klinischen Zentrums einmal jährlich an 3 Institute und 3 Kliniken mit dem Titel hervorragender institutionelle und klinische Leistung des Jahres auszuzeichnen.

(2) Die Auszeichnung wird einmal jährlich beim Prosit am Silvester übergeben.

(3) Die ausgezeichneten Institute und Kliniken erhalten eine Urkunde und einen Geldpreis.

III. Anerkennungen für die Mitarbeiter/innen

Pro Fakultate Medicinae Auszeichnung

4. § (1) Der Dekan verleiht die Auszeichnung mit dem Titel „Pro Facultate Medicinae“ unter den Personen die unter Punkt § 1 (1) a) bis c) aufgeführt sind und in den pädagogischen, wissenschaftlichen, therapeutischen, präventiven, administrativen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder in anderen Arbeitsbereichen hervorragende Leistung erbracht haben, mit ihrer Arbeit und Verhalten den guten Ruf der Fakultät unterstützt haben und die Entwicklung der Fakultät mit ihrer unvergänglichen Arbeit fördern.

(2) Den goldenen Rang verleiht der Dekan nach einer Stellungnahme des Dekanatsrates einmal jährlich an eine Person. Das Ehrendiplom, die Medaille und den Geldpreis für den erworbenen goldenen Rang übergibt der Dekan im Rahmen der Medizinertage.

(3) Den silbernen Rang verleiht der Fakultätsrat auf Vorschlag der Institutsleiter jährlich einmal an zwei Personen. Die Entscheidung über die Vergabe des Ranges trifft der Fakultätsrat in geheimer Wahl. Das Ehrendiplom, die Medaille und den Geldpreis für den erworbenen silbernen Rang übergibt der Dekan im Rahmen der Medizinertage.

(4) Den Bronze Rang verleiht der Fakultätsrat auf Vorschlag der Leiter der Organisationseinheiten jährlich einmal an drei Personen. Die Entscheidung über die Vergabe des Ranges trifft der Fakultätsrat in geheimer Wahl. Das Ehrendiplom, die Medaille und den Geldpreis für den erworbenen Bronze Rang übergibt der Dekan im Rahmen der Medizinertage.

(5) Die posthumus Version der Auszeichnung (Goldener Rang) kann der Dekan nach der Stellungnahme des Dekanatsrates einmal jährlich an eine Person verleihen. Das Ehrendiplom, und die Medaille für den erworbenen goldenen Rang übergibt der Dekan im Rahmen der Medizinertage.

(6) Die „Pro Facultate Medicinae“ Medaille hat ein Durchmesser von 7 cm und ist ein 4 mm dicker Bronzeguss. Auf der einen Seite der Medaille ist ein Porträt von König Ludwig den Großen und die Kathedrale, in einem Halbkreis die "Pro facultate Medicinae" Aufschrift zu sehen. Die andere Seite der Medaille zeigt das Janus Pannonius Klinikzentrum mit der Aufschrift "Gedenkmedaille der Universität Pécs".

Romhányi Gedenkmedaille

5. § (1) Der Dekan kann einmal jährlich die Romhányi Gedenkmedaille an jeweils eine(n) Angestellte(n) des Lehrkörpers der theoretischen und klinischen Fächer verleihen, die Anhand der Stimmen von Absolventen/-innen eine qualitativ hochwertige Bildungsarbeit im Rahmen von Vorlesungen leisten.

(2) Die Studenten/-innen können auf dem Stimmzettel maximal drei Personen des Lehrkörpers angeben, die sie für ausgezeichnet halten. Auf dem ersten Platz stehende Person bekommt 3 Punkte, auf dem zweiten Platz 2 Punkte und auf dem dritten Platz stehende Person 1 Punkt. Die Gedenkmedaillen erhalten diejenigen Dozenten/-innen, welche die meisten Stimmen bekommen haben.

(4) Die Gedenkmedaille kann einer Person höchstens drei Mal verliehen werden, die Übergabe erfolgt im Rahmen der Medizinertage. Die Preisträger/-innen erhalten eine Medaille mit einem Durchmesser von 8 cm. Auf der einen Seite der Medaille ist der Name und ein Porträt von Dr. György Romhányi und die Jahreszahlen 1905 – 1991 zu sehen. Auf der anderen Seite die Aufschrift "Gedenkmedaille der Universität Pécs", das Jahr der Verleihung und der Name des Preisträgers zu sehen.

(5) Die Auszeichnung wird im Rahmen der Medizinertage übergeben. Die Preisträger erhalten ebenso einen Geldpreis.

Belobigung des Dekans

6. § (1) Der Dekan hat das eigene Recht oder auf Empfehlung vom Leiter einer Organisationseinheit eine/n Mitarbeiter/in mit der Belobigung des Dekans auszuzeichnen. Der/die Mitarbeiter/in muss mindesten 20 Jahre im öffentlichen Dienst der Fakultät arbeiten oder für seine/ihre Arbeitsverrichtung in einem anderen Rechtsverhältnis mit der Fakultät stehen und muss nachhaltig ausgezeichnete Arbeit leisten.

(2) Die Auszeichnung wird im Rahmen der Medizinertage jährlich übergeben.

(3) Der/die Empfänger/in erhält eine Urkunde über die Auszeichnung und erhält einen Geldpreis.

Anerkennungsurkunde des Dekans

7. § (1) Der Dekan hat das eigene Recht oder auf Empfehlung vom Leiter einer Verwaltungseinheit eine/n Mitarbeiter/in mit der Anerkennungsurkunde des Dekans auszuzeichnen. Der/die Mitarbeiter/in muss im öffentlichen Dienst der Fakultät arbeiten oder für seine/ihre Arbeitsverrichtung in einem anderen Rechtsverhältnis mit der Fakultät stehen. Die Urkunde bekommt er/sie/als Anerkennung seiner/*ih*rer hervorragenden Arbeit.

(2) Der/die Urkundenempfänger/in erhält einen Geldpreis.

Ausgezeichnete/r Seminarleiter/in

8. § (1) Den Titel "Ausgezeichnete/r Seminarleiter/in" verleiht der Dekan pro Ausbildungsprogramm für Mitarbeiter/innen, die herausragende Arbeit im Bereich der praktischen Ausbildung leisten. Entschieden wird anhand der Stimmen von Student/-innen die sich regulär für das 6. Jahr (Praktisches Jahr) für das Humanmedizinstudium eingeschrieben haben.

(2) Bei den schriftlichen Staatsexamen können die Student/-innen ihre Stimmen für den/die beste/n Seminarleiter/in der theoretischen, der vorklinischen und der klinischen Fächer abgeben. Die Student/-innen können auf dem Stimmzettel höchstens drei ausgezeichnete Seminarleiter/-innen angeben. Die Seminarleiter/-innen bekommen für jede Stimme einen Punkt. Die Gedenkmedaille erhalten diejenigen Seminarleiter/-innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Den Titel können höchstens neun Seminarleiter/-innen pro Jahr erhalten. An die Titeltäger/in überreicht der Dekan im Rahmen der Medizinertage eine gravierte Medaille.

IV. Anerkennungen für Student/-innen

Herausragende/r Student/in des Jahrgangs

9. § (1) Der Dekan verleiht den Titel "Herausragende/r Student/in des Jahrgangs" an den/die Studenten/in, der/die die beste Studienleistung in seinem/ihrer Jahrgang erbracht hat. Der Titel kann jeweils pro Studienfach, pro Ausbildungssprache und pro Jahrgang verliehen werden.

(2) Den Titel kann ein/e Student/in nur dann erhalten, wenn er/sie alle der folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt:

a) der korrigierte Kreditindex der beiden Semester des letzten Schuljahres war höher als 4,5,

b) der gewichtete Durchschnitt der belegten Kurse waren in den beiden Semestern höher als 4,3 und

c) in den letzten zwei Semestern hat er mindestens 22 Kreditpunkte pro Semester abgeleistet und hat mindestens 80% der Kredite des vorgeschriebenen Curriculums dieser Lernperiode (Studienjahr) in dem aktuellen Studienjahr geleistet.

(3) Der/die Student/in muss für die höchste Lernperiode (traditioneller Form „Studienjahr“) eingestuft werden, indem er/sie alle – nach dem Curriculum – Pflichtfächer (des aktuellen Schuljahres oder früher) abgeleistet hat.

(4) Den Titel erhält der/die Student/in des jeweiligen Jahrgangs, der/die die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und über zwei Semester durch den gewichteten Mittelwert die höchste Punktzahl erreicht hat. In einem Jahrgang können mehrere Student/-innen den Titel erhalten, sofern sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und deren gewichtete Durchschnitt über 4,9 war.

(5) Wenn kein/e Student/in im Jahrgang die Voraussetzungen erfüllt, wird niemand von dem jeweiligen Jahrgang ausgezeichnet.

(6) Die mit dem Titel verbundene Urkunde wird im Rahmen der Medizinertage übergeben.

Mestyán Gyula-Preis

10. § (1) Die Fakultät kann einmal im Jahr den Mestyán Gyula-Preis verleihen. Der Preis kann an eine/n Absolventen/-in pro Studienfach vergeben werden, welche/r ausgezeichnete Arbeit in dem Wissenschaftlichen Studentenkreis (TDK) geleistet hat.

(2) Der Preis wird anhand in der Ausschreibung veröffentlichten Kriterien und unter Kontrolle vom Prodekan für Bildung von dem Rat des Wissenschaftlichen Studentenkreises verliehen.

(3) Der Preis und das damit verbundene Honorar wird im Rahmen der Abschlussfeier verliehen.

Bajnóczy-Preis

11. § (1) Der Dekan kann den Bajnóczy-Preis für Dozent/-innen der Fakultät und des Klinikzentrums, für andere Mitarbeiter/innen, sowie für Student/-innen der Fakultät verleihen, die im laufenden Jahr im Bereich Literatur, Musik, bildende Kunst, Theater, Kunstfotografie und Tanzkunst hervorragende Leistung erbracht haben.

(2) Der Preis kann an zwei Personen – ein/e Student/in und ein/e Mitarbeiter/in – pro Jahr vergeben werden.

(3) Über die Vergabe entscheidet auf Vorschlag des Dekans ein vierköpfiges Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums sind:

- der jeweilige Prodekan für studentische Fürsorge,
- die Witwe von Dr. István Bajnóczy oder eine von Ihr bevollmächtigte Person,
- ein ungarische/r Student/in der Fakultät,
- ein ausländische/r Student/in der Fakultät.

(4) Die Medaille hat einen Durchmesser von 9 cm und ist ein 7 mm dicker Bronzeguss. Auf der einen Seite ist ein Porträt von Dr. István Bajnóczy zu sehen, im unteren Drittel der Medaille der Aufschrift „Bajnóczy-Preis“ zu lesen. Auf der anderen Seite der Medaille ist die Aufschrift „Universität Pécs Medizinische Fakultät“, der Name des/der Preisträger/-s/-in und das Jahr der Preisverleihung zu lesen.

(5) Die Preisverleihung findet im Rahmen des Adventskonzerts an der Fakultät statt, der/die Preisträger/in erhält eine Urkunde und einen Geldpreis.

V. Verleihung von Ehrenurkunden

12.§ (1) Ziel der Verleihung von Ehrenurkunden ist die Anerkennung der Laufbahn von ehemaligen Student/-innen, sie ist eine Jubiläumsfeier des Diplomerhalts.

(2) Ehrendiplome können an ehemaligen Student/-innen der Fakultät und der Rechtsvorgänger der Fakultät verliehen werden, die

- a) vor 50, 60, 65, 70 oder 75 Jahren ihr Diplom erhalten haben,
- b) Verehrungswürdig sind,
- c) dazu beigetragen haben den guten Ruf der Universität zu verewigen.

(3) Die Ehrenurkunde steht auch eine/m/r ehemalige/n/r Student/en/in zu, der vor der Verleihung verstorben ist.

(4) Typen der Ehrenurkunden:

- a) Gold (Diplomerhalt vor 50 Jahren)
- b) Diamant (Diplomerhalt vor 60 Jahren)
- c) Eisen (Diplomerhalt vor 65 Jahren)
- d) Rubin (Diplomerhalt vor 70 Jahren) und
- e) Platin (Diplomerhalt vor 75 Jahren).

(5) Die Verleihung der Ehrenurkunden kann von ehemaligen Student/-innen der Fakultät, bzw. Rechtsvorgängern der Fakultät veranlasst werden.

(6) Wenn der/die Antragsteller/in bereits eine Ehrenurkunde erhalten hat, sollen bei dem Antrag auf Erhalt einer neuen Ehrenurkunde nur Tatsachen erwähnt werden, die nach Erhalt der ersten Urkunde geschehen und relevant für die Verleihung sind.

(7) Die Anträge müssen im Sekretariat des Dekanats eingereicht werden, die Übergabe findet im Rahmen der Medizineritage statt.

VI. Verfahrensregeln über die Vergabe von Auszeichnungen

13. § (1) Die Sammlung und die Vorbereitung für die Entscheidungsfindung und der Vorschläge über die, in vorliegender Verordnung detaillierten Auszeichnungen, ist die Aufgabe des Dekanats.

(2) Der Vorschlag für die Auszeichnung muss in einem Exemplar eingereicht werden und muss begründet werden. Wenn der/die Antragsteller/in mehrere Personen für die Auszeichnung vorschlägt, soll eine klare Reihenfolge aufgestellt werden.

(3) Über die ausgezeichneten Personen und über die Urkunden führt das Sekretariat des Dekanats ein Register.

(4) Bei den Auszeichnungen „das beste Ausbildungsinstitut“, „die beste Ausbildungsklinik“ und „ausgezeichnete/r Seminarleiter/in“ werden die abgegebenen Kandidatenstimmen von einer, vom Dekan erstellten ad-hoc Kommission zusammengefasst und bewertet.

(5) Die Bestimmungsregeln der Geldpreise für die Auszeichnungen und die geltenden Beträge für das Ausgabejahr der Anordnung enthält der Anhang dieser Verordnung.

VII. Widerruf der Auszeichnungen

14. § (1) Der Fakultätsrat kann einer Person die Auszeichnung entziehen, wenn jene dafür unwürdig geworden ist.

(2) Die Person, der die Auszeichnung entzogen wurde muss innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Fakultätsratsbeschlusses, die Ehrenurkunde und die Medaille im Dekanat der Fakultät abgeben. Die Tatsache des Widerrufs muss in das Register eingetragen werden.

VIII. Verfügung über die Inkraftsetzung

15. § Die vorliegende Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Pécs, 28. Februar 2017.

Dr. Attila Miseta
Dekan

Anhang zu der Anordnung des Dekans Nr. 12017. (01.03.)
Die Bestimmungsregeln der Geldpreise für die Auszeichnungen an der UP MF

1. Bei Auszeichnungen die mit einem Geldpreis verbunden sind, wird die Höhe des Geldpreises nach der Regierungsverordnung und dem in jeweiligem Jahr der Auszeichnung geltenden Mindestlohn bestimmt und mit dem festgesetzten Multiplikator berechnet.
2. Die Beträge sind gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Rundungsregeln auf 5.000 HUF am Ende gerundet.
3. Die Multiplikatoren der einzelnen Auszeichnungen und die im Jahre 2017 geltenden Beträge sind wie folgt:

	Bezeichnung		Multipli- kator	Betrag für das Jahr 2 017
1.	Leiter/in des besten Ausbildungsinstituts und der Klinik	2.-3. §	2,00	255 000 Ft
2.	Hervorragende institutionelle und klinische Leistung	3/A.§	2,35	300 000 Ft
3.	Pro Facultate Medicinae	4. §		
	<i>Rang/Grad Gold</i>		2,50	320 000 Ft
	<i>Rang/Grad Silber</i>		2,00	255 000 Ft
	<i>Rang/Grad Bronze</i>		1,50	190 000 Ft
4.	Romhányi Gedenkmedaille	5. §	2,25	285 000 Ft
5.	Belobigung des Dekans	6. §	1,25	160 000 Ft
6.	Anerkennungsurkunde des Dekans	7.§	1,25	160 000 Ft
7.	Ausgezeichnete/r Seminarleiter/in	8. §	1,00	130 000 Ft
8.	Mestyán Gyula Preis	10. §	1,00	130 000 Ft
9.	Bajnóczy-Preis	11.§	2,00	255 000 Ft